Vergnügungssteueranmeldungveränderungabmeldun	>> Anlage 1 zur Vergnügungssteuersatzung	√ (Zutreffendes ankreuzen))			
Asschrift: Tolulubus: Tolulubus: Tolulubus: Tolulubus: Tolulubus: Tel: 03500/1781-201	Vergnügungssteuer	-veränderung		Eingangsstemp		Amt auszufüllen)
Gemeinde Hohe Börde Gemeinde Hohe Börde OT Indeben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde Telefon: E-Mail: Anschrilt: 39167 Hohe Börde Telefon: E-Mail: Anschrilt: 39167 Hohe Börde Telefon: E-Mail: Meldung ab: 1, H.v. 15 v.H. Anzahl: heth Reinder Anzahl: heth Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.v. 15 v.H. Anzahl: heth Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl: i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl: i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: werden können, so gilt jede deser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschulder hat nach § 5 (1) b) der Verprügungssteuerstätzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergrügungssteuerstätzung zel, der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräberinspielergebnis wird mit dem Wert 0. Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornogräfischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab: Meldung ab: Meld	Steuerschuldner:				Aktenzeichen:	(vom
Gemeinde Hohe Börde OT Indeben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde OT lindeben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde Telefors: E-Mail: Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen: ✓ (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat: a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.v. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab: b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: d) der Vergnügungssteuerrätürung zugl. der Zählwerkautoke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftichem Beschied lesgesetzt. Ein negatives (Erätleenispielergebnis wird mit dem Wert 0, Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeltraumes, dies ist der Kalendermonat: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeltraum: Veranstaltungszeltraum: Veranstaltungszeltraum:	Herr/Frau/Firma:		Telefon:		Zuständigkeit: Steuerabteilung	
E-Mail: **stausemati@inche-boerde.de* Gemeinde Hohe Börde OT Inxleben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde ##emFrauvFirms: Anschrift: Anschrift: ##emFrauvFirms: Anschrift: ##emFrauvFirms:	Anschrift:		E-Mail:		Tel.: 039204/781-221	
Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde ##emFauFirms: ##emfauFirms: ##emf					Fax: 039204/781-460	
OT Irxleben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde ###################################					E-Mail: steueramt@hohe-boerde.de	
OT Irxleben Bördestraße 8 39167 Hohe Börde ###################################	Gemeinde Hohe Börde		,	Aufstellungs-/	Veranstaltungsort:	
Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen: (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat: a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.v. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab: b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: terfele dieser Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gitt jede dieser Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gitt jede dieser Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gitt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteienspielergebnis wird mit dem Wert 0., Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt				-		
Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen: √ (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat: a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.v. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab: b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteinspielergebnis wird mit dem Wert 0., Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H.	Bördestraße 8		,	Anschrift:		
Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen: v (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat: a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.V. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab: b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.V. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.V. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuersatzung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0 Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern ie Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahli i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wöchen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	39167 Hohe Börde					
Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen: v (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat: a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.V. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab: b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.V. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.V. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuersatzung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0 Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern ie Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahli i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wöchen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:				Telefon:		
Bitte zu meldende Besteuerungsart (nach § 3 Vergnügungssteuersatzung) ankreuzen: √ (1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat: a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.v. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab: b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0 Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab implementen vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:						
(1) Die Steuererhebung erfolgt bei Geräten je Kalendermonat: a) mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis i.H.v. 15 v.H. Anzahl: Meldung ab: b) mit Gewinnmöglichkeit jedoch ohne manipulationssicherem Zählwerk nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZVM) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0,- Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:				L-Iviali.		
i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0,- Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	a) mit Gewinnmöglichkeit mit	manipulationssicherer	m Zählwerk nach	•	<u> </u>	
c) Kriegsspielgeräten/Killerautomaten nach deren Anzahl i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0,- Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	b) mit Gewinnmöglichkeit jed	och ohne manipulatior	nssicherem Zählw	erk nach derei	n Anzahl	
i.H.v. 800,00 € Anzahl: Meldung ab: Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0,- Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	i.H.v.	50,00 €	Anzahl:	Meldung a	ab:	
Hat ein Gerät mehrere Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0,- Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	c) Kriegsspielgeräten/Killerau	utomaten nach deren A	Anzahl			
werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Der Steuerschuldner hat nach § 5 (1) b) der Vergnügungssteuersatzung innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der jeweilige Kalendermonat, eine Vergnügungssteuererklärung zzgl. der Zählwerkausdrucke (ZWA) an das Gemeindesteueramt abzugeben. Die Steuer wird anschließend mit schriftlichem Bescheid festgesetzt. Ein negatives Geräteeinspielergebnis wird mit dem Wert 0,- Euro angesetzt. (2) Die Steuererhebung erfolgt bei Vorführungen von Sex- u. Pornofilmen bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	i.H.v.	800,00€	Anzahl:	Meldung a	ab:	
bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	werden können, so gilt jede dieser Eir Vergnügungssteuersatzung innerhalb Vergnügungssteuererklärung zzgl. de	nrichtungen als ein Spielg von 14 Tagen nach Abla r Zählwerkausdrucke (ZV	gerät. Der Steuersch uuf des Erhebungsz VA) an das Gemein	huldner hat nach eitraumes, dies idesteueramt ab	n § 5 (1) b) der ist der jeweilige Kalendermonat, eir zugeben. Die Steuer wird anschließ	ne
bzw. Darstellung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern je Kalendermonat: a) bei Vorführung/Kino nach den Einnahmen aus den veräußerten Karten i.H.v. 20 v.H. Meldung ab bzw. Zeitraum: b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum:	(2) Die Steuererhebung erfolgt be	i <mark>Vorführungen vo</mark>	n Sex- u. Porr	nofilmen		
i.H.v. 20 v.H.					Bildern je Kalendermonat:	
b) bei Videokabinen nach deren Anzahl i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungsart:	a) bei Vorführung/Kino nach	den Einnahmen aus de	en veräußerten K	arten		
i.H.v. 50,00 € Anzahl: Meldung ab: Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungsart:	i.H.v.	20 v.H.	Meldung	ab bzw. Zeitraui	m:	
Der Steuerschuldner hat einen plausiblen Nachweis über die verkauften Karten zur Abrechnung vorzulegen. Bei einmaligen Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungsart:						
Filmforführungen spätestens 2 Wochen nach der Vorführung und bei regelmäßig wiederkehrenden Filmvorführen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes, dies ist der Kalendermonat. (3) Die Steuererhebung erfolgt, soweit sie nicht nach § 3 (1) – (2) festzusetzen ist, nach der Roheinnahme*: Veranstaltungszeitraum: i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungsart:	i.H.v.	50,00 €	Anzahl:	Meldung a	ab:	
i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum: Veranstaltungszeitraum: Veranstaltungsart:	Filmforführungen spätestens 2 Woche	en nach der Vorführung u	ınd bei regelmäßig	-		ochen
i.H.v. 20 v.H. Veranstaltungszeitraum: Veranstaltungszeitraum: Veranstaltungsart:	(3) Die Steuererhebung erfolgt, so	oweit sie <u>ni</u> cht nach	§ 3 (1) – (2) fes	stzusetzen ist,	nach der Roheinnahme*:	
	<u> </u>		•			
Veranstaltungsfläche:	i.H.v.	20 v.H.		Veranstaltungsa	art:	
			Ver	ranstaltungsfläch	ne:	

Die Roheinnahmen* sind der Gemeinde spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalendermonat) abzugeben.

	(Unterschrift)	(Datur	
onstige Bemerkungen des Steuerschuldners:			

<u>Hinweis:</u> Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung (AO) aufzubewahren.

Die mit * gekennzeichneten Wörter sind im § 6 (Begriffsbestimmung) der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Hohe Börde näher erläutert.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den allgemeinen Hinweisen der Gemeinde Hohe Börde auf unserer Internetseite.